

URNr. S 0907 / 2017

vom 7. April 2017  
KPS AG, o. HV 2017 (ba)

### **Bescheinigung nach § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG**

---

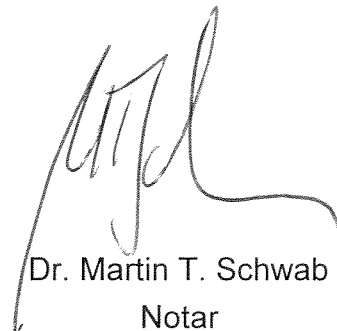
Aufgrund § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG bescheinige ich hiermit, dass der nachstehend aufgeführte Wortlaut den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft in Firma

#### **KPS AG mit dem Sitz in Unterföhring, Landkreis München**

wiedergibt, wie er sich nach dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags gemäß meiner Urkunde vom 7. April 2017, URNr. S 906/2017, darstellt und dass die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Gesellschaftsvertragsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

München, den 7. April 2017



  
Dr. Martin T. Schwab  
Notar

## Satzung

### I.

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### § 1

##### Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma  
KPS AG.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Unterföhring.

##### § 2

##### Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und der Vertrieb von EDV-gestützten Lösungen und Systemen sowie die Erbringung von EDV-gestützten Ingenieur- und Dienstleistungen aller Art. Gegenstand des Unternehmens ist weiter der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie der Verkauf von Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen an Unternehmen sowie von Unternehmen mit einem solchen Gegenstand und der Handel mit solchen Beteiligungen und Unternehmen.
2. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen sowie Betriebsstätten im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, ganz oder teilweise unter einer einheitlichen Leitung zusammenfassen und/oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung ganz oder teilweise beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, überlassen. Sie ist auch zum Abschluss von Unternehmensverträgen jeder Art berechtigt.

## § 3

## Bekanntmachungen/Mitteilungen

Die Pflichtbekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Aktiengesetz werden im elektronischen Bundesanzeiger und – soweit dies aufgrund der Zulassung von Aktien der Gesellschaft an einer deutschen oder ausländischen Wertpapierbörse erforderlich ist – auch in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Freiwillige Bekanntmachungen können auch nur auf der Homepage der Gesellschaft erfolgen.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmung des § 27 a Absatz 1 WpHG findet auf die Gesellschaft keine Anwendung.

## § 4

## Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September. Das am 01.01.2003 beginnende Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 30.09.2003.

## II. Grundkapital und Aktien

### § 5 Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt  
EUR 37.412.100,00  
(in Worten: Euro siebenunddreißig Millionen vierhundertzwölftausendein-  
hundert).  
Es ist eingeteilt in 37.412.100 Stück auf den Namen lautende Stückak-  
tien (Aktien ohne Nennbetrag).
2. Vom Grundkapital der Gesellschaft sind EUR 1.022.538,76 durch ver-  
schmelzende Umwandlung der HAITEC Gesellschaft für den Vertrieb  
von EDV-Lösungen mbH auf die zum Stichtag der Verschmelzung unter  
dem Namen HAITEC Aktiengesellschaft firmierende Gesellschaft er-  
bracht.
3. Die Aufforderung zur Einzahlung von Einlagen ist durch Übersendung  
eines Briefes oder in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit  
bis zum 6. April 2022 (einschließlich) mit Zustimmung des Aufsichtsrats  
um bis zu nominal EUR 18.706.050,00 durch Ausgabe von bis zu  
18.706.050 neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar-  
und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach zu erhöhen (genehmig-  
tes Kapital 2017).

Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen.  
Das Bezugsrecht kann auch mittelbar gewährt werden, indem die Aktien  
von einem oder mehreren Kreditinstituten oder diesen nach § 186 Abs. 5  
Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung über-  
nommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- bei Barkapitalerhöhungen, sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung des Ausgabebetrages, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet und der rechnerisch auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an anderen Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital 2017 festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt,

die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem genehmigten Kapital 2017 anzupassen.

5. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 2.000.000 durch Ausgabe von bis zu Stück 2.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2017). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm 2017, zu deren Ausgabe der Vorstand in der Zeit bis zum 6. April 2022 (einschließlich) mit Beschluss der Hauptversammlung vom 7. April 2017 ermächtigt wurde. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 7. April 2017 gewährt wurden, diese Aktienoptionsrechte ausüben und die Gesellschaft die Aktienoptionsrechte nicht durch Lieferung eigener Aktien oder durch Barzahlung erfüllt.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.

Der Vorstand der Gesellschaft ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Aktienoptionsrechte und Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem bedingten Kapital 2017 zu ändern.

§ 6  
Aktien

1. Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Namen.
2. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.
3. Über Form und Inhalt der Aktienurkunden, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung besteht nicht.

**III.**  
**Der Vorstand**

§ 7  
Zusammensetzung

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Auch wenn das Grundkapital mehr als EUR 3.000.000,00 beträgt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht.
2. Ein Vorstandsmitglied kann zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt werden.
3. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.

## § 8

## Vertretung der Gesellschaft

1. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.
2. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt wird; § 112 AktG bleibt unberührt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.
4. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass bestimmte Geschäfte des Vorstands im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.



#### IV. Der Aufsichtsrat

##### § 9 Zusammensetzung und Amtszeit

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Wahl erfolgt – vorbehaltlich einer abweichenden Festsetzung durch die Hauptversammlung – auf die längste nach §§ 30, 102 AktG jeweils zulässige Zeit. Eine Wiederwahl ist statthaft.
3. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine neue Wahl vorgenommen werden, soweit nicht an Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung, § 101 Abs. 3 AktG tritt. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitgliedes gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
4. Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder wählen, die in der bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner vor Ablauf ihrer Amtszeit wegfallen. Die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes beschränkt sich auf die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Wahl gemäß Abs. 3 stattfindet.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

## § 10

## Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender

1. Der Aufsichtsrat wählt in der ersten nach seiner Wahl stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Das den Lebensjahren nach älteste anwesende Mitglied führt bei der Wahlhandlung den Vorsitz und bestimmt die Art und Form der Abstimmung.
2. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden für die aufgrund von § 9 Abs. 2 dieser Fassung festgelegten Amtszeit gewählt.
3. Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter während der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

## § 11

## Innere Ordnung und Beschlussfassung

1. Sitzungen des Aufsichtsrates finden mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr statt. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden während einer Frist von 14 Tagen unter Angabe des Orts und der Zeit der Versammlung sowie der für die Tagesordnung vorgesehenen Beratungsgegenstände einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung sowie der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.  
Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich, per Telefax oder per E-Mail. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen sowie die Versammlung mündlich oder fernmündlich einberufen.
2. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse darf eine Person, die dem Aufsichtsrat nicht angehört, an Stelle eines verhinderten Aufsichtsratsmitglieds teilnehmen, wenn dieses sie hierzu in Textform ermächtigt hat. Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrates führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
4. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Art und die Form der Beschlussfassung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung.
5. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder aber durch eine andere, nach § 109 Abs. 3 AktG zur Teilnahme ermächtigte Person schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
6. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung sind vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zulässig, wenn kein Mitglied der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung widerspricht.
7. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem bei der Beschlussfassung amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.  
Über die im Wege schriftlicher oder fernmündlicher Abstimmungen oder in vergleichbaren Formen gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen.
8. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

§ 12  
Vergütung

1. Die Vergütung des Aufsichtsrates wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt. Die Vergütung ist fällig am Tag nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das betreffende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.
3. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsrat die auf seine Vergütung entfallende Umsatzsteuer.

§ 13  
Änderung der Satzung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

## V. Die Hauptversammlung

### § 14 Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen.
2. Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet regelmäßig am Sitz der Gesellschaft oder nach Bestimmung durch Vorstand und Aufsichtsrat im Landkreis München oder am Sitz einer inländischen Wertpapierbörse statt.
3. Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 15 der Satzung). Der Tag der Versammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Inhabern ihrer Aktien mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.  
Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Gleiches gilt, soweit die Voraussetzungen des § 30b Abs. 3 WpHG erfüllt sind, für die Übermittlung von Mitteilungen durch die Gesellschaft nach § 125 Abs. 2 AktG. Der Vorstand ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Informationen auch auf anderem Wege zu versenden.

## § 15

## Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder bei einer in der Einladung bezeichneten Stelle unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform anmelden, und für die die angemeldeten Aktien im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist. Umschreibungen im Aktienregister finden in dem Zeitraum vom Anmeldeschluss bis einschließlich dem Tag der Hauptversammlung nicht statt.

## § 16

## Stimmrecht

1. Jede Aktie gewährt eine Stimme.
2. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Vollmachten können der Gesellschaft auch in einer vom Vorstand näher zu bestimmenden elektronischen Form übermittelt werden. Der Widerruf kann auch durch persönliches Erscheinen eines Berechtigten zur Hauptversammlung erfolgen. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Textform bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.
3. Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

## § 17

## Verlauf der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung eine andere vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung, von dessen Stellvertreter zu bestimmende Person.
2. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.
3. Wird bei Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.
4. Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist in der Einladung bekannt zu machen.
5. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, bereits zu Beginn oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen für den gesamten Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag oder den einzelnen Redner angemessen festzusetzen.

## VI.

**Jahresabschluss und Verwendung des Jahresüberschusses**

## § 18

## Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem Aufsichtsrat einzureichen. Dieser erteilt dem Abschlussprüfer unverzüglich den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss. Nach Eingang des Prüfungsberichts beim Aufsichtsrat sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie der Prüfungsbericht allen Aufsichtsratsmitgliedern zwecks Prüfung zur Kenntnis zu bringen.
2. Der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, die Lageberichte, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.
3. Soweit die Gesellschaft zur Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht verpflichtet ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für Jahresabschluss und Lagebericht für den Konzernabschluss und Konzernlagebericht entsprechend.
4. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich nach Entgegennahme des gem. § 171 Abs. 2 AktG vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichts in den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates, über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr.



5. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Vorstand und Aufsichtsrat sind außerdem ermächtigt, weitere Beträge bis zur Höhe von insgesamt drei von vier des gesamten Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, sofern die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 19 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Beratungs-, Gerichts- und Notarkosten sowie die Veröffentlichungskosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 4.090,34.

---